

**Das Abhängen der Weihnachtsdekoration in einem Supermarkt ist keine versicherte Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII, wenn die Tätigkeit wesentlich durch das Verwandtschaftsverhältnis der Beteiligten geprägt wird.**

### **§§ 2 Abs. 2 S. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII**

Urteil des SG Heilbronn vom 02.07.2014 – S 3 U 2979/13 –

Der Kläger begehrt von der Beklagten die **Anerkennung** des Unfalls vom 06.01.2013 als **Arbeitsunfall**.

Der Kläger arbeitet als Maschinenschlosser bei der Firma W.AG. Zum Unfallzeitpunkt war er jedoch im E-Center tätig, welches von der D.-OHG betrieben wird und hängt dort die Weihnachtsdekoration ab. Der Zeuge D., der Gesellschafter der D.-OHG ist, und der Kläger sind verschwägert. Auf Bitten des Zeugen war der Kläger am Unfalltag beim Abhängen der Weihnachtsdekoration behilflich und stürzte hierbei von der Leiter; er erlitt eine Fraktur des linken Sprunggelenks und des ersten Lendenwirbelkörpers. Vom 06.01.2013 bis zum 18.01.2013 wurde er operativ und stationär behandelt.

Die Beklagte lehnte die Anerkennung des Unfalls des Klägers als Arbeitsunfall ab, der dagegen erhobene Widerspruch blieb ohne Erfolg.

**Das SG Heilbronn wies die Klage ab**, ein Arbeitsunfall liege nicht vor.

Der Kläger sei zum Unfallzeitpunkt nicht Beschäftigter nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII** der D.-OHG gewesen. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers eingebunden und weisungsabhängig gewesen sei. Bei der unfallbringenden Tätigkeit habe es sich vielmehr um eine reine Gefälligkeitshandlung ohne jede Erwerbszielsetzung gehandelt (vgl. Rz. 19).

Es habe auch **keine Wie – Beschäftigung des Klägers nach § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII** vorgelegen. Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII bestehe auch dann, wenn die Voraussetzungen eines Beschäftigungsverhältnisses nicht vollständig erfüllt seien, solange nur die verrichtete Tätigkeit einem Arbeits- und Dienstvertrag ähnlich sei. **Auch Verwandtschafts-, Freundschafts- und Gefälligkeitsdienste schließen den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII nicht aus, solange die Tätigkeit nicht durch das verwandtschaftliche bzw. freundschaftliche Verhältnis geprägt sei** (vgl. Rz. 20). Die Tätigkeit des Klägers, das Abhängen der Weihnachtsdekoration im E-Center, sei zwar eine dem Willen der D.-OHG dienende und der D.-OHG entsprechende Tätigkeit gewesen, die ihrer Art nach auch von Personen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt würde. **Gleichwohl habe sie nicht dem Gesamtbild einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit entsprochen**. Es fehle an einem Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen dem Zeugen D. und dem Kläger; dieser sei auch nicht nach Ort, Dauer und Zeit in den Betrieb der D.-OHG eingegliedert gewesen, da das Abhängen der Weihnachtsdekoration nur ca. zwei Stunden in Anspruch genommen hätte. Die Tätigkeit sei vielmehr durch das enge und sehr familiäre Verhältnis zwischen dem Zeugen D. und dem Kläger geprägt worden, so dass eine **familiäre Gefälligkeitsleistung** vorliege, zumal der Kläger kein Entgelt erhalten habe. **Auch unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Arbeit ergebe sich keine abweichende Beurteilung**. Einmal sei die vom Kläger bestiegene Leiter nicht sehr hoch gewesen und außerdem wohne dem Besteigen einer gewöhnlichen Leiter keine erhebliche Gefahr inne. **Darüber hinaus sei das Gefahrenargument nur ein schwaches für die Annahme einer arbeitnehmerähnlichen Arbeit** (vgl. Rz. 21). Schließlich habe der Kläger schon öfter unentgeltlich und freiwillig geholfen. Beim Abräumen der Dekoration seien auch nur Familienmitglieder zugegen gewesen.

Ein Arbeitsunfall liege somit nicht vor.

Das **Sozialgericht Heilbronn** hat mit **Urteil vom 02.07.2014 – S 3 U 2979/13 –** wie folgt entschieden:

## Tatbestand

1

Der Kläger begehrt die Anerkennung des Ereignisses vom 06.01.2013 als Arbeitsunfall.

2

Der 1963 geborene Kläger ist bei der Firma W. AG in T. als Maschinenschlosser versicherungspflichtig beschäftigt. Er ist der Schwager des Zeugen D., der Gesellschafter der D.-OHG ist, die das E-Center in T. betreibt. Am 06.01.2013 entfernte der Kläger Weihnachtsdekoration im E-Center T. und stürzte hierbei von einer Leiter.

3

Zur Erstbehandlung begab sich der Kläger in das Kreiskrankenhaus T., wo ausweislich des Durchgangsarztberichts vom 06.01.2013 bei dem Kläger eine Fraktur des linken Sprunggelenks sowie des ersten Lendenwirbelkörper diagnostiziert wurde. Der Kläger befand sich vom 06.01.2013 bis 18.01.2013 zur stationären Behandlung im Kreiskrankenhaus T., wo seine Verletzungen operativ versorgt wurden.

4

Die D.-OHG übersandte der Beklagten am 16.01.2013 eine Unfallanzeige, wonach der Kläger mit dem Unternehmer verwandt sei. In dem Telefonat vom 31.01.2013 teilte der Zeuge D. der Beklagten mit, dass der Kläger gelegentlich, ein paar Mal im Jahr, unentgeltlich im Unternehmen mithelfe. Es bestehe kein Beschäftigungsverhältnis. Mit Schreiben vom 21.02.2013 teilte die D.-OHG der Beklagten mit, dass der Kläger der Schwager des Herrn D. sei und nicht im Unternehmen beschäftigt sei. Arbeitsentgelt habe der Kläger für seine Tätigkeit nicht erhalten und auch keine Sachbezüge. Ein Auftrag, am 06.01.2013 die Weihnachtsdeko abzubauen, sei dem Kläger nicht erteilt worden. Der Kläger sei nur einmalig für das Unternehmen aufgrund der zum Zeugen D. bestehenden verwandtschaftlichen Beziehung aus Gefälligkeit für das Unternehmen tätig geworden.

5

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 05.03.2013 einen Anspruch des Klägers auf Leistungen aus der Berufsgenossenschaft ab. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass der Kläger in keinem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen D.-OHG gestanden habe. Auch die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 SGB VII seien nicht erfüllt. Das übliche Maß familiärer Gelegenheitshandlungen hätte der Kläger bei der zum Unfall führenden Tätigkeit nicht überschritten. Er gehöre deshalb zum Unfallzeitpunkt nicht zum Kreis der versicherten Personen. Entschädigungen aus Anlass des Unfalls seien daher nicht zu gewähren.

6

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein, den er nicht begründete. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 24.07.2013 zurück.

7

Hiergegen hat der Kläger am 26.08.2013 Klage zum Sozialgericht Heilbronn erhoben. Zur Klagebegründung führt er aus, dass er als Wie-Beschäftigter nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII versichert gewesen sei. Seine Tätigkeit - das Abhängen der Weihnachtsdekoration im E-Center in T. - sei dem Unternehmen objektiv nützlich, und er habe auch fremdnützig tätig sein wollen. Er habe nicht dem Unternehmen D.-OHG eine Gefälligkeit erweisen

wollen, sondern eine ernstliche Tätigkeit ausgeübt, die auch normalerweise von abhängig Beschäftigten erbracht werde. Diese Tätigkeit sei nicht von verwandtschaftlicher Beziehung geprägt. Das Entfernen der Weihnachtsdekoration liege außerhalb dessen, was für enge Verwandte getan werde. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass weiteres Abgrenzungskriterium das Merkmal der Gefährlichkeit sei. Er habe den Zeugen D. und dessen Familie regelmäßig bei Geburtstagen und an Weihnachten gesehen, und er sei auch absichtlich in den Märkten des Zeugen D. einkaufen gegangen, um ihn dort zu treffen. Bei technischen Problemen in den Märkten habe er gelegentlich geholfen. Ihm sei wichtig, das familiäre Verhältnis und den familiären Zusammenhalt zu wahren. Am 06.01.2013 habe er zusammen mit seiner Nichte und seinem Sohn die Weihnachtsdekoration abgenommen. Das habe etwa 1 1/2 bis 2 Stunden gedauert, als der Unfall geschehen sei. Eine Gegenleistung für seinen Einsatz habe er vom Zeugen D. nicht erhalten. Ihm sei vielmehr das familiäre Verhältnis wichtig gewesen.

8

Der Kläger beantragt daher,

9

unter Aufhebung des Bescheides vom 05.03.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.07.2013 festzustellen, dass das Ereignis vom 06.01.2013 einen Arbeitsunfall darstellt.

10

Die Beklagte beantragt,

11

die Klage abzuweisen.

12

Zur Begründung führt die Beklagte aus, dass der Kläger zum Unfallzeitpunkt nicht wie ein Beschäftigter tätig gewesen sei, da die Verrichtung wegen und im Rahmen einer Sonderbeziehung zum Unternehmer erfolgt sei (Gefälligkeit für den Schwager).

13

Die Beteiligten haben mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ihr Einverständnis erklärt.

14

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und auf die Prozessakte Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

15

Das Gericht konnte den Rechtsstreit gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten ihr Einverständnis hiermit erklärt haben.

16

Die form- und fristgerecht erhobene Klage, mit der beantragt wird, unter Aufhebung des Bescheides vom 05.03.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.07.2013 festzustellen, dass der Unfall des Klägers vom 06.01.2013 ein Arbeitsunfall war, ist als

kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 SGG und § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG zulässig (vgl. BSGE 108, 274 Rn. 12).

17

Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Ablehnungsentscheidung der Beklagten im Bescheid vom 05.03.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.07.2013 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf Feststellung des Ereignisses vom 06.01.2013 als Arbeitsunfall. Bei dem Sturz am 06.01.2013 hat der Kläger keinen Unfall iS des § 8 SGB VII erlitten.

18

Arbeitsunfälle sind gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit).

19

Der Kläger war im Zeitpunkt des Unfalls nicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII als Beschäftigter versichert. Beschäftigung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, wobei Anhaltspunkte für eine Beschäftigung eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers sind. Der Kläger hat für seine Mithilfe eine Vergütung weder vereinbart noch später erhalten, die Mithilfe nach Feierabend erfolgte als reine Gefälligkeit aufgrund der Verwandtschaft. Solche reinen Gefälligkeitshandlungen, denen jede Erwerbszielsetzung fehlt, können nicht als Arbeit iS des § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV betrachtet werden.

20

Der Kläger war auch nicht als sog. „Wie-Beschäftigter“ (§ 2 Abs. 2 SGB VII) tätig. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII sind Personen versichert, die „wie“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB Versicherte tätig werden. Ob eine Person hiernach „wie“ ein Beschäftigter tätig geworden ist, richtet sich nach den Kriterien für eine Beschäftigung. Allerdings gewährt § 2 Abs. 2 SGB VII Versicherungsschutz auch dann, wenn die Voraussetzungen eines Beschäftigungsverhältnisses nicht vollständig erfüllt sind, solange nur die verrichtete Tätigkeit einem Arbeits- oder Dienstvertrag ähnlich ist, d. h. es muss eine, wenn auch nur vorübergehende, ernstliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert, die einem fremden Unternehmen dienen soll (Handlungstendenz) und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmens entspricht, vorliegen; eine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit vom unterstützten Unternehmen muss nicht unbedingt gegeben sein. Auch Verwandtschafts-, Freundschafts- und Gefälligkeitsdienste schließen grundsätzlich den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII nicht aus, solange die Tätigkeit nicht nach Art und Umfang sowie Zeitdauer durch das verwandtschaftliche/freundschaftliche Verhältnis geprägt ist. Insoweit besteht keine feste Stundengrenze, entscheidend sind vielmehr die Stärke der tatsächlichen Beziehungen sowie Art, Umfang und Zeitdauer der vorgesehenen Tätigkeit (vgl. BSG, Urteile vom 17. März 1992, 2 RU 22/91; vom 29. September 1992, 2 RU 46/91; vom 13. August 2001, B 2 U 29/01 R und B 2 U 33/01 R; vom 31. Mai 2005, B 2 U 35/04 R, jeweils in Juris). Bei Gefälligkeitsleistungen unter Verwandten/Freunden ist darauf abzustellen, ob das Familienmitglied/der Freund eine Gefälligkeit erweist, die durch die Stärke des Verwandtschafts-/Freundschaftsverhältnisses ihr Gepräge erhält, oder ob es sich um eine ernstliche Tätigkeit handelt, die über das hinausgeht, was allgemein in Verwandtschafts- bzw. Freundschaftsbeziehungen gefordert und normalerweise von abhängig Beschäftigten er-

bracht wird (vgl. BSG, Urteil vom 26. Oktober 1978, 8 RU 14/78; Urteil vom 26. April 1990, 2 RU 39/89).

21

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze stellt die mithilfe des Klägers am 06.01.2013 keine Wie-Beschäftigung dar.

Zwar übte er am Unfalltag eine dem Unternehmen des Zeugen D. dienende und auch dessen wirklichen Willen entsprechende ernsthafte Tätigkeit aus, als er in dessen E-Center half, die Weihnachtsdekoration zu entfernen. Die Tätigkeit hätte ihrer Art nach auch von Personen, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis gestanden hätten, verrichtet werden können. Gleichwohl entsprach das Gesamtbild nicht einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit. So fehlte es an einem arbeitnehmerähnlichen Über-Unterordnungsverhältnis zwischen dem Zeugen D. und dem Kläger, er war nicht in das Unternehmen des Zeugen D. dergestalt eingegliedert, dass er nach Art, Ort, Dauer und Zeit der Ausführung der Tätigkeit weisungsgebunden agiert hätte. Schließlich begründet auch der zeitliche Umfang der Arbeitszeit von etwa 2 Stunden nicht die Annahme einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit. Der Kläger gab an, dass er ein gutes und enges Verhältnis zu dem Zeugen Dürr und dessen Familie habe. Es gebe regelmäßige Treffen zu Geburtstagen und Feiertagen, und er suche gezielt die Einkaufsmärkte des Zeugen D. auf, um diesen dort zu treffen. Ihm sei das familiäre Verhältnis und der familiäre Zusammenhalt wichtig. Angesichts des eng gelebten, über den Tod der Ehefrau des Klägers hinaus fortbestehenden verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Verhältnisses zwischen dem Zeugen D. und dem Kläger liegt die erbrachte Hilfeleistung des Klägers durchaus im Rahmen dessen, was unter Verwandten mit gutem und freundschaftlichem Verhältnis üblich ist. Es ist daher davon auszugehen, dass der Kläger dem Zeugen D. eine Gefälligkeit erwies, die durch die Stärke der zwischen ihnen bestehenden Verwandtschaft und Freundschaft ihr Gepräge erhielt. Schließlich hat der Kläger - nach seinen Angaben im Gerichtstermin und den inhaltlich damit übereinstimmenden Angaben des Zeugen D. im Verwaltungsverfahren - seine Hilfe auch unentgeltlich geleistet und freiwillig angeboten und ist aufgrund der bestehenden verwandtschaftlichen Beziehung und des familiären Verhältnisses aus Gefälligkeit für das Unternehmen tätig geworden. Es handelte sich damit um einen aufgrund der konkreten sozialen Beziehung zwischen dem Kläger und dem Zeugen D. geradezu selbstverständlichen Hilfsdienst, der bei der bestehenden engen Beziehung typisch und üblich ist.

Auch unter der Berücksichtigung der Gefährlichkeit der vom Kläger verrichteten Tätigkeit ergibt sich keine abweichende Beurteilung. Zunächst wohnte der Tätigkeit des Klägers - das Besteigen einer gewöhnlichen Leiter - keine erhebliche Gefahr inne. Darüber hinaus ist die Gefährlichkeit der Arbeit in aller Regel nur ein schwaches Argument für eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit. Im vorliegenden Fall wird das Gesamtbild der konkreten Tätigkeit und die Handlungstendenz des Klägers hierbei von der lang andauernden guten verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehung zwischen dem Kläger und dem Zeugen D. geprägt.

Schließlich spricht auch die Tatsache, dass der Kläger schon öfter bei dem Zeugen D. unentgeltlich und freiwillig geholfen hat, für eine durch das verwandtschaftliche Verhältnis geprägte Hilfeleistung. Für eine Hilfeleistung unter Verwandten/Verschwägerten spricht auch, dass zusätzlich zum Kläger dessen Sohn und die Nichte seiner verstorbenen Frau - die Tochter des Zeugen D. - und damit nur „Familienmitglieder“ mit dem Abräumen der Weihnachtsbaumdekoration betraut und am Unfalltag anwesend waren.

22

Die Klage war daher abzuweisen.

23

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.